



Abwasserverband Saar
Sargans, Vilters-Wangs, Mels und Wartau

Vereinbarung

des Abwasserverbandes

Saar



Sargans



Vilters-Wangs



Mels



Wartau

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name, Rechtsform und Haftung
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck

B Bezeichnung, Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsorgane

- Art. 4 Organe
- Art. 5 Stellung, Wahl, Zusammensetzung und Vorsitz der Delegiertenversammlung
- Art. 6 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
- Art. 7 Stellung, Zusammensetzung und Vorsitz des Verwaltungsrates
- Art. 8 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- Art. 9 Zusammensetzung und Vorsitz der Kontrollstelle

C Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsorgane

- Art. 10 Wahlgeschäfte der Delegiertenversammlung
- Art. 11 Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung
- Art. 12 Wahlgeschäfte des Verwaltungsrates
- Art. 13 Sachgeschäfte des Verwaltungsrates
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten
- Art. 15 Aufgaben des Aktuars
- Art. 16 Aufgaben des Rechnungsführers
- Art. 17 Zeichnungsberechtigung, Unterschriften und Visaregelungen
- Art. 18 Sachgeschäfte der Kontrollstelle

D Abwasserlieferanten (Verbandsgemeinden sowie Gewerbe und Industrie)

- Art. 19 Aufgaben der Verbandsgemeinden
- Art. 20 Rechte des Verbandes gegenüber den Verbandsgemeinden
- Art. 21 Abwasserreglemente Verbandsgemeinden
- Art. 22 Finanzierungsgrundsätze und Verrechnung Betriebs- und Investitionskosten

E Schlussbestimmungen

- Art. 23 Eingehen von Partnerschaften, Fusionen
- Art. 24 Erweiterung des Verbandes
- Art. 25 Austritt
- Art. 26 Auflösung
- Art. 27 Änderung der Verbandsvereinbarung
- Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 29 Vollzugsbeginn
- Art. 30 Fakultatives Referendum

A Allgemeine Bestimmungen

| | |
|------------------------------|--|
| Name, Rechtsform und Haftung | Art. 1 |
| | Der Abwasserverband Saar ist ein Zweckverband im Sinn von Art. 140 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) und damit eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Finanzhaushalt. |
| | Dem Verband gehören die politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Mels und Wartau an. Diese haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen. |
| Sitz | Art. 2 |
| | Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sargans. |
| Zweck | Art. 3 |
| | Der Verband bezweckt die Sauberhaltung der Gewässer im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sargans. In den Verbandsanlagen ergreift er dazu die notwendigen Massnahmen (Bau, Betrieb und Unterhalt) zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus den angeschlossenen Gebieten der Verbandsgemeinden. |
| | Der Verwaltungsrat bezeichnet die Verbandsanlagen. Der Verband kann gegen mindestens kostendeckende Bezahlung weitere, vor allem der Abwasserentsorgung resp. dem Gewässerschutz dienende Aufgaben übernehmen. |

B Bezeichnung, Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsorgane

| | |
|--|--|
| Organe | Art. 4 |
| | Die Organe des Verbandes sind: a) Delegiertenversammlung b) Verwaltungsrat c) Kontrollstelle |
| Stellung, Wahl, Zusammensetzung und Vorsitz der Delegiertenversammlung | Art. 5 |
| | Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung. |
| | Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Behörde in den Verbandsgemeinden. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der am Verband beteiligten politischen Gemeinden zusammen. |

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Delegierte der Gemeinde Sargans
- 3 Delegierte der Gemeinde Vilters-Wangs
- 2 Delegierte der Gemeinde Mels
- 3 Delegierte der Gemeinde Wartau

Ein Delegierter hat eine Stimme.

Aktuar, Rechnungsführer und das Betriebspersonal können nicht als Delegierte gewählt werden.

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Art. 6

Einberufung und
Beschlussfassung der
Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde verlangt, mindestens aber einmal im Jahr, durch den Verbandspräsidenten einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Aktuar, Rechnungsführer und Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung für Beschlüsse gemäss Art. 27.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 7

Stellung,
Zusammensetzung und
Vorsitz des
Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihm werden alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, die nach der Vereinbarung nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Er besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

Die Sitze werden wie folgt aufgeteilt:

- 2 Sitze der Gemeinde Sargans
- 1 Sitz der Gemeinde Vilters-Wangs
- 1 Sitz der Gemeinde Mels
- 1 Sitz der Gemeinde Wartau

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Einberufung und
Beschlussfassung des
Verwaltungsrates

Art. 8

Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch den
Verbandspräsidenten so oft als es die Sachgeschäfte erfordern.

Der Betriebsleiter, der Aktuar und bei Bedarf der
Rechnungsführer, nehmen mit beratender Stimme an den
Sitzungen teil.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte
der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen
Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als
angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 9

Zusammensetzung und
Vorsitz der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der vier
Verbandsgemeinden. Die Mitglieder dürfen keinem Organ des
Verbandes angehören und mit dem Verband neben dem
Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

Die Kontrollstelle wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten.

C Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsorgane

Art. 10

Wahlgeschäfte der
Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Verwaltungsrat
- b) den Verbandspräsidenten aus dem Kreis der Delegierten
- c) den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten
- d) die Kontrollstelle

Art. 11

Sachgeschäfte der
Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und
Kompetenzen:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis
von über CHF 100'000.
- b) Genehmigung von Berichten über die langfristige Gestaltung
des Unternehmens.
- c) Genehmigung des Mehrjahresprogramms und der
Finanzierungspläne.
- d) Genehmigung der Finanzierungsart des Betriebes und der
Investitionen sowie der Kostenverteilung.
- e) Genehmigung von Investitionen die den Kostenbetrag von
CHF 1'000'000 voraussichtlich überschreiten
Neue Ausgaben über CHF 2'000'000 bedürfen zusätzlich
der Zustimmung aller Verbandsgemeinden¹.

¹ Für neue Ausgaben ist die Bestimmung von Art. 147 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) zu beachten, wonach in der
Zweckverbandsvereinbarung die Höhe der neuen Ausgaben festzulegen ist, für welche die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist. Mit
Mitgliedern sind die einzelnen Verbandsgemeinden gemeint. Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden richtet sich dabei nach der
jeweiligen Finanzkompetenzordnung dieser Gemeinden.

- f) Genehmigung von Nachtragskrediten von Investitionen über CHF 100'000, bei gleichzeitiger Überschreitung der Projektsumme um 10 %.
- g) Festlegung der Grundsätze über Vergaben von Arbeits- und Lieferantenaufträgen.
- h) Genehmigung des Voranschlages.
- i) Genehmigung von Ausgaben und Vergaben, die im jährlichen Voranschlag nicht enthalten sind, ab CHF 200'000 bis CHF 500'000.
- j) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
- k) Genehmigung der Besoldungsregelungen für die Angestellten des Verbandes.
- l) Genehmigung der Verträge mit an das Kanalnetz anschliessenden Industrien, soweit diese direkt an der Finanzierung der Verbandsausgaben beteiligt sind.
- m) Die Delegiertenversammlung kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen.

Beschlüsse über die Finanzierungsart des Betriebes und der Investitionen sowie der Kostenverteilung erfordern die Zustimmung durch die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden.

Investitionen die den Kostenbetrag von CHF 1'000'000 voraussichtlich überschreiten, sind der Delegiertenversammlung mittels Gutachten mit Antrag vorzulegen.

Art. 12

Wahlgeschäfte des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt:

- a) den Aktuar
- b) den Rechnungsführer
- c) den Betriebsleiter und seine Mitarbeitenden

Bei der Wahl seiner Mitarbeitenden hat der Betriebsleiter ein Vorschlags- und Mitspracherecht.

Art. 13

Sachgeschäfte des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Aufsicht über die Betriebsführung und den Betrieb.
- b) Vorbereitung der Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- c) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis von bis zu CHF 100'000.
- d) Genehmigung von Investitionen bis CHF 1'000'000.
- e) Überprüfung und Genehmigung der Bauabrechnungen.
- f) Prüfung des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung.
- g) Genehmigung von Arbeiten und Lieferungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlages je Fall, soweit sie CHF 60'000 übersteigen.

- h) Genehmigung von Ausgaben und Vergaben, die im jährlichen Voranschlag nicht aufgeführt sind ab CHF 50'000 bis CHF 200'000 je Jahr.
- i) Genehmigung von gewichtigen Verträgen.
- j) Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung.
- k) Betriebsseitige Kündigung des Betriebspersonals.
- l) Festlegung der leistungsgerechten Besoldung des Personals.
- m) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sowie die Entschädigungen an den Verbandspräsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer.
- n) Bewilligung von Anschlüssen der Zulaufkanäle der Verbandsgemeinden an die Verbandsanlagen.
- o) Entscheid über Versicherungsgeschäfte.
- p) Entscheid über Finanzmittelbeschaffung
- q) Information und Behandlung von Anliegen der Verbandsgemeinden.
- r) Entscheid über die Führung und den Vergleich von Rechtsprozessen des Verbandes.
- s) Entscheid über Übernahmen von weiteren Aufgaben gemäss Art. 3.

Art. 14

Aufgaben und
Kompetenzen des
Präsidenten

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates als Vorsitzender.
- b) Repräsentant des Verbandes gegen aussen.
- c) Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Ansprechpartner des Betriebsleiters.
- e) Anordnen von ausserordentlichen Audits.
- f) Genehmigung von ausserordentlichen Aus- und Weiterbildungen.
- g) Besprechung mit dem Betriebsleiter über den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- h) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlages über CHF 30'000 bis CHF 60'000 je Fall.
- i) Ausgaben und Vergaben, die im Voranschlag nicht aufgeführt sind über CHF 20'000 bis CHF 50'000 je Jahr.
- j) Überwachung der rechtzeitigen Finanzmittelbeschaffung.

Art. 15

Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar ist für die Protokollierung der Delegierten- und Verwaltungsratssitzungen zuständig.

Verwaltungsrat und Präsident können ihm weitere Korrespondenzaufgaben zuweisen.

| | |
|---|---|
| Aufgaben des Rechnungsführers | <p>Art. 16</p> <p>Der Rechnungsführer ist für das Rechnungswesen des Verbandes zuständig. Dieses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53).</p> <p>Der Rechnungsführer hat neben der Buchhaltung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandsrechnung bis spätestens am 15. Februar des Folgejahres dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle vorzulegen. b) die Kapital- und Personalkosten für das jährliche Budget zu liefern. c) rechtzeitig Antrag für nötige Finanzmittel zu stellen. |
| Zeichnungsberechtigung, Unterschriften und Visaregelungen | <p>Art. 17</p> <p>Der Verbandspräsident hat zusammen mit dem Betriebsleiter, bei finanziellen Geschäften mit dem Rechnungsführer, die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Betriebsrechnungen über CHF 20'000 für Ausgaben innerhalb des Voranschlages und solche über CHF 10'000 für Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, benötigen die Unterschriften des Präsidenten und des Betriebsleiters (Doppelunterschrift).</p> <p>Betriebsrechnungen unter diesen Kostengrenzen unterzeichnet der Betriebsleiter mit Einzelunterschrift.</p> <p>Bei allen Baurechnungen ist zudem ein Visum des Projektbeauftragten erforderlich.</p> |
| Sachgeschäfte der Kontrollstelle | <p>Art. 18</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Verbandsvereinbarungen und den Verbandsprotokollen, sowie die gesamte Amts- und Geschäftsführung.</p> <p>Sie stellt zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag.</p> <p>Die Sachgeschäfte der Kontrollstelle können ganz oder teilweise durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen werden.</p> |
| <p>D Abwasserlieferanten (Verbandsgemeinden sowie Gewerbe und Industrie)</p> | |
| Aufgaben der Verbandsgemeinden | <p>Art. 19</p> <p>Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zu folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sachgerechte Zuleitung des Abwassers aus der Verbandsgemeinde zu den verbandseigenen Anlagen im Misch- und Trennsystem. |

- b) Gewährleistung eines dem Stand der Technik entsprechenden, einwandfreien Zustands, Betriebs und Unterhalts der abwassertechnischen Gemeindeanlagen, damit die verbandseigenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- c) Beachtung der Verbandsauflagen für sämtliche neuen und veränderten (Betriebsumstellungen) Abwasserzuflüsse aus Industrie und Gewerbe ins öffentliche Kanalnetz vor der Bewilligung des Gesuches durch die Gemeinde.
- d) Kontrolle des Abwassers aus Gewerbe- und Industriebetrieben in der Gemeinde zur Einhaltung der gesetzlichen Einleitbedingungen und der Bestimmungen des Verbandes.
- e) Unverzögliche Meldung bei Beanstandungen der Abwassereinleitung und Störungen von Gewerbe- und Industriebetrieben an die ARA Sargans und sofortige Mängelbehebung.
- f) Einholung der Verbandsbewilligung von neuen, direkten Abwasseranschlüssen aus dem Gemeindegebiet an die verbandseigenen Anlagen; Meldung über die Ausführung mit Dokumentation der Kontrolle und der einwandfreien Ausführung des Anschlusses an den Betriebsleiter.
- g) Fachgerechter Bau und Betrieb der erforderlichen Sonderbauwerke im jeweiligen Gemeindebereich in Abstimmung mit dem Verband.
- h) Zustellung der aktuellen Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden.
- i) Jährliche Information der Bürgerschaft über Geschäftsführung und Haushalt des Verbandes.

Art. 20

Rechte des Verbandes gegenüber den Verbandsgemeinden

Der Verband hat das Recht:

- a) zusätzliche Anweisungen an die Verbandsgemeinden zu erlassen, wenn der Betrieb der Verbandsanlagen erschwert oder gestört werden oder wenn die gesetzlichen Anforderungen an den Ablauf der ARA Sargans nicht oder nur mit unverhältnismässigen Massnahmen eingehalten werden können.
- b) sämtliche Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet, welche mit der Ableitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen, auf ihren vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren.

Art. 21

Abwasserreglemente Verbandsgemeinden

Jede Verbandsgemeinde hat für ihr Gebiet ein Abwasserreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüsse des Verbandes widersprechen.

Art. 22

Finanzierungsgrundsätze
und Verrechnung
Betriebs- und
Investitionskosten

Die aus der Erstellung der zentralen Abwasserreinigungsanlage und des Verbandsnetzes resultierenden Erstbaukosten sind nach den Grundsätzen der Art. 27 bis Art. 32 der Zweckverbandsvereinbarung von 1973 finanziert und auf die Verbandsgemeinden verteilt worden.

Neue Investitionen ab dem 1. Januar 2012 werden nach den Finanzierungsgrundsätzen und -regelungen gemäss dieser Bestimmung finanziert und auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Berechnung und die Verteilung der Betriebs- und Investitionskosten (Kostenverteiler) sind im Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Die Investitionskosten samt Kapitaldienst werden auf Grund der Abschreibung nach Vorliegen der Abrechnung der Massnahme weiterverrechnet. Die Tilgung erfolgt linear über die Nutzungsdauer.

Der Verband beschafft die nötigen Finanzierungsmittel durch Kreditaufnahmen.

Allfällige Beiträge werden vom Verband abgerechnet und vor der Umlage der Kosten bei den Verbandsgemeinden abgezogen.

Der Rechnungsführer orientiert die Verbandsgemeinden rechtzeitig über den voraussichtlichen Anteil der Betriebskosten und die Tilgung der Investitionskosten des folgenden Jahres.

Die Schlussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr wird den Verbandsgemeinden nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung vom Rechnungsführer zugestellt.

Die an die Verbandsgemeinden jährlich verrechneten Kostenanteile sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

E Schlussbestimmungen

Art. 23

Eingehen von
Partnerschaften,
Fusionen

Partnerschaften oder Fusionen mit Gemeindebetrieben und Gemeinden sind möglich, wenn alle Verbandsgemeinden einer solchen zustimmen.

Die entsprechenden Verbandsbedingungen werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Die Delegiertenversammlung genehmigt die entsprechenden Verträge.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Erweiterung des Verbandes | <p>Art. 24</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich, sofern alle Verbandsgemeinden zustimmen und die beitretende Gemeinde sich in die Verbandsanlagen einkauft.</p> <p>Der Einkaufsbeitrag muss vom Verwaltungsrat nach kaufmännischen Grundsätzen berechnet und durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden.</p> |
| Austritt | <p>Art. 25</p> <p>Die Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>Wird der Verband durch den Austritt geschädigt, so haftet die austretende Verbandsgemeinde für diesen Schaden. Entschädigungspflichtig sind sämtliche direkten oder indirekten Nachteile, insbesondere die verminderte Rentabilität der Anlage und die höhere Verschuldung. Dem kündigenden Partner stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung seiner Leistungen zu.</p> |
| Auflösung | <p>Art. 26</p> <p>Die Auflösung des Verbandes kommt zustande, wenn die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden die Auflösung beschliessen und die zuständige kantonale Behörde der Auflösung zustimmt, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet sind.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden zu regeln.</p> <p>Der Verwaltungsrat schlägt für den Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung entsprechende Regelungen vor.</p> |
| Änderung der Verbandsvereinbarung | <p>Art. 27</p> <p>Die Vereinbarung kann durch Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten und Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und Durchführung des fakultativen Referendums geändert werden.</p> <p>Die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement bleibt vorbehalten.</p> |
| Aufhebung bisherigen Rechts | <p>Art. 28</p> <p>Die Vereinbarung des Abwasserverbandes Saar vom 11./22. November 2011, vom Baudepartement genehmigt am 20. Dezember 2011, wird aufgehoben.</p> |
| Vollzugsbeginn | <p>Art. 29</p> <p>Die Zweckverbandsvereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug gesetzt.</p> |

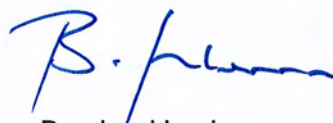
Art. 30

Fakultatives Referendum Diese Zweckverbandsvereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.


* * * *

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes am 19. März 2018 beschlossen.

ABWASSERVERBAND SAAR



Bernhard Lenherr,
Verwaltungsratspräsident

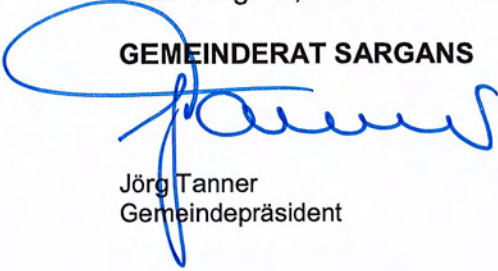


Petra Falkner,
Aktuarin

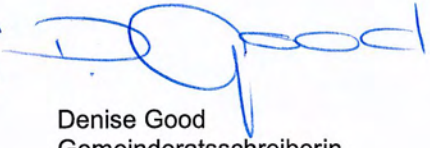
Genehmigungsvermerke

7320 Sargans, 19. Juni 2018

GEMEINDERAT SARGANS




Jörg Tanner
Gemeindepräsident




Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

8887 Mels, 18. Juni 2018

GEMEINDERAT MELS



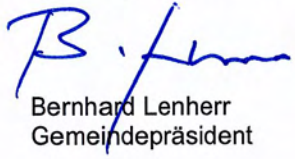
Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident



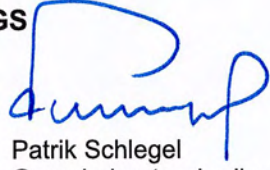
Stefan Bärtsch
Gemeinderatsschreiber

7323 Wangs, 19. Juni 2018

GEMEINDERAT VILTERS-WANGS




Bernhard Lenherr
Gemeindepräsident



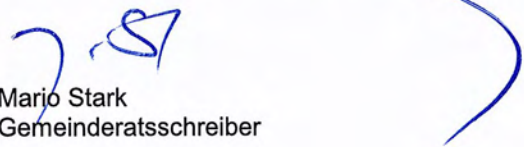
Patrik Schlegel
Gemeinderatsschreiber

9478 Azmoos, 17. April 2018

GEMEINDERAT WARTAU



Beat Tinner
Gemeindepräsident



Mario Stark
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

In den Gemeinden Mels und Vilters-Wangs vom 27. Juni 2018 bis 26. Juli 2018 und in der Gemeinde Sargans vom 27. Juni 2018 bis 6. August 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Obligatorisches Referendum

In der Gemeinde Wartau am 10. Juni 2018 (zusammen mit dem Beitrittsbeschluss und dem Kreditbeschluss) dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstellt.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 23. Aug. 2018



Für das Baudepartement

Leiter Recht und UVP
des Amtes für Umwelt

Dr. Martin Anderegg

Anhang zur Zweckverbandsvereinbarung

Finanzierungs- und Messgrundsätze - Betriebs- und Investitionskosten

1. Einleitung und allgemeine Grundsätze

1.1 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft die Mittel zur Finanzierung der Erweiterungs- und Erneuerungsbauten, soweit die Rückstellungen aus den Abwassergebühren und Gemeindebeiträgen nicht ausreichen, durch langfristige Anleihen und Darlehen. Zu diesem Zweck können zu marktgerechten Bedingungen Darlehen von den Verbandsgemeinden aufgenommen werden.

Die Verbandsgemeinden haften dem Verband bis zur vollständigen Tilgung der vom Verband aufgenommenen Anleihen und Darlehen.

Die Liquiditätsplanung und die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel ist Sache des Verbandes.

Die Verrechnung der Leistungen des Verbandes an die Verbandsgemeinden erfolgen nach Massgabe des Verursacherprinzips im Sinn von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.

Die Betriebskosten und die Finanzierung von neuen Investitionen werden den Verbandsgemeinden sowie den Abwässern relevanten Industriebetrieben auf Grund der ermittelten Abwassermengen und Schmutzfrachten jährlich proportional verrechnet.

2. Kostenverteiler Betriebs- und Investitionskosten

Die bis zum 31.12.2011 abgerechneten Betriebs- und Investitionskosten werden nach den Bestimmungen des Art. 22 der Vereinbarung des Abwasserverbandes Saar, vom Baudepartement genehmigt am 20. Dezember 2011, verrechnet.

Vorhaben über CHF 100'000 werden in der Investitionsrechnung, die übrigen in der Betriebsrechnung geführt.

Allfällige Beiträge werden vom Verband abgerechnet und vor der Umlage der Kosten bei den Verbandsgemeinden abgezogen.

Der Rechnungsführer orientiert die Verbandsgemeinden rechtzeitig über den voraussichtlichen Anteil der Betriebskosten und die Tilgung der Investitionskosten des folgenden Jahres.

Die Schlussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr wird den Verbandsgemeinden nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung vom Rechnungsführer zugestellt.

Nachfolgend sind die wichtigsten Elemente und Annahmen des Kostenverteilers des Abwasserverbandes Saar zusammengestellt resp. festgehalten.

2.1 Kostenartenrechnung

Die einzelnen Positionen der Kostenartenrechnung entsprechen der Finanzbuchhaltung des Abwasserverbandes Saar.

3. Kostenstellenrechnung

3.1 Betriebskosten

Die Kostenstellenrechnung für die Verrechnung der Betriebskosten wird mit folgenden Kostenstellen geführt:

- Mechanische Reinigung
- Biologische Reinigung
- Schlammbehandlung
- Phosphat-Fällung
- Unterhalt Aussenwerke / Verbandskanäle
- Allgemeiner Unterhalt
- Energie / Wasser
- Verwaltung
- Personal

In der Kostenstellenrechnung werden die direkt einer Hauptkostenstelle zuzuordnenden Kostenarten auf die entsprechende Hauptkostenstelle (Mechanische Stufe bis Unterhalt Aussenwerke/Verbandskanäle) umgelegt.

Kostenarten, welche in Zusammenhang mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Tätigkeit der Verbandsorgane stehen, werden der Kostenstelle *Verwaltung* zugeordnet. Die Personalkosten inkl. Sozialleistungen werden auf die Kostenstelle *Personal* umgelegt. Aufwände, welche im Zusammenhang mit technischen Ressourcen (Wasser, Elektrizität, Wärme, BHKW etc.) stehen, werden auf die Kostenstelle *Energie/Wasser* übertragen. Alle anderen, nicht direkt zuzuordnenden Kostenarten werden auf die Kostenstelle *Allgemeiner Unterhalt* umgelegt.

Da Verwaltung, Personal, Energie/Wasser und Allgemeiner Unterhalt nur Hilfs- resp. Nebenkostenstellen darstellen, werden die entsprechenden Beträge anschliessend anhand von Umlageschlüsseln auf die fünf Hauptkostenstellen umgelegt. Die Umlageschlüssel für Verwaltung, Personal und Allgemeiner Unterhalt basieren auf Erfahrungswerten des Betriebspersonals (Auswertung von Arbeitsrapporten). Der Umlageschlüssel für Energie und Wasser basiert auf Erfahrungswerten für elektrische Energie (kostenmässig grösster Faktor für Energie und Wasser).

3.2 Investitionskosten

Die Kostenstellenrechnung für die Verrechnung der Investitionskosten wird mit folgenden Kostenstellen geführt:

- Mechanische Reinigung
- Biologische Reinigung
- Schlammbehandlung
- Phosphat-Fällung
- Aussenwerke / Verbandskanäle

4. Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden zwei Gruppen von Kostenträgern geführt:

- Verbandsgemeinden (ohne Abwasser relevante Betriebe)
- Abwasser relevante Betriebe (Betriebe, welche sowohl für eine verursachergerechte Kostenaufteilung als auch für Auslegung und Betrieb der Kläranlage relevant sind; d.h. sämtliche Betriebe mit mehr als 5% EW_{hyd} der Trockenwetter-Abwassermenge oder 5% $EW_{biochem.}$ aufgrund der Jahresmittelwerte; dabei wird von einwohnerspezifischen Werten von $62m^3/(E*a)$ und $0.12 \text{ kg CSB}_{tot, roh}/(E*d)$ ausgegangen)

Für die Verteilung der Kosten (Betriebs- und Investitionskosten) auf die Verbandsgemeinden wird die Belastung der Gemeinden des jeweiligen Verrechnungsjahres zu Grunde gelegt.

Die Abwassermengenmessung erfolgt online. Die gemessenen Werte werden im elektronischen Betriebsprotokoll der ARA Sargans abgelegt. Für die Berechnung der Schmutzfrachten werden durch das Betriebspersonal der ARA Sargans mindestens monatlich Abwasserproben am Standort der jeweiligen Mengenummessung entnommen und die Parameter $CSB_{tot, roh}$, N_{tot} , P_{tot} und GUS ermittelt. Die Probenahme erfolgt bei Trockenwetter. Für die Berechnung der Abwassermenge werden die Onlinewerte am Probenahmetag erhoben. Der Einsatzort der Messungen ist in der Beilage A aufgeführt.

Art der Probenahme: 24-Stunden-Probe Q-proportional

Zusätzlich zu der Messung der Belastung aus den Verbandsgemeinden wird auch die Belastung der Abwasser relevanten Betriebe ermittelt. So kann eine getrennte und verursachergerechte Verrechnung auf die Abwasser relevanten Betriebe und die Verbandsgemeinden sichergestellt werden.

Die Belastung der Abwasser relevanten Betriebe geht analog der Belastung der Verbandsgemeinden in den Kostenverteiler ein. Für die Datenerhebung der Belastung des jeweiligen Abwasser relevanten Betriebes ist die Verbandsgemeinde, in der die Firma ihren Standort hat, verantwortlich. Die Firma hat die Daten der Verbandsgemeinde zeitgerecht abzuliefern, damit diese die geforderten Daten bis spätestens anfangs Januar des Folgejahres dem Abwasserverband Saar weiterleiten kann.

4.1 Betriebskosten

Die Nettobetriebskosten für den jährlichen Betrieb berechnen sich wie folgt:

Summe der Aufwände der Betriebsrechnung abzüglich:

- Rückerstattungen
- Bankzinsen
- Gemeindebeiträge
- Auflösung Vorfinanzierungen

Die Beträge der fünf Hauptkostenstellen der Betriebskosten werden anhand der folgenden Kriterien auf die Verbandsgemeinden und die Abwasser relevanten Betriebe jeweils proportional zur gemessenen resp. berechneten Grösse umgelegt:

- | | | |
|--------------------------------|---------------------|-------------------------|
| - Mechanische Reinigung | Abwasseranfall | (alle Kostenträger) |
| - Biologische Reinigung | Sauerstoffverbrauch | (alle Kostenträger) |
| - Schlammbehandlung | Frischschlammanfall | (alle Kostenträger) |
| - Phosphat-Fällung | Phosphorfracht | (alle Kostenträger) |
| - Aussenwerke / Verbandskanäle | Abwasseranfall | (nur Verbandsgemeinden) |

Die Kriterien für die Kostenverteilung an die Verbandsgemeinden und Abwasser relevanten Betriebe berechnen sich wie folgt:

- chemischer Sauerstoffverbrauch der biologischen Stufe $CSBBio = CSB_{tot,roh} - GUS$
- Stickstofffracht zur biologischen Stufe $N_{Bio} = 10/11 * N_{tot}$
- Phosphorfracht zur biologischen Stufe $P_{Bio} = 1.6/1.8 * P_{tot}$
- Sauerstoffverbrauch der biologischen Stufe $= 0.5 * CSBBio + 4.3 * N_{Bio}$
- Frischschlammanfall $= GUS + 0.25 * CSBBio$

4.2 Investitionskosten

Die Investitionskostenbeiträge der einzelnen Gemeinden werden vom Verband vorfinanziert, aktiviert und nach Abschluss des Vorhabens linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden werden aufgrund der ermittelten resp. berechneten Abwassermengen und Schmutzfrachten der Gemeinden und der Abwasser relevanten Betriebe proportional auf nachfolgende Kostenstellen umgelegt:

| | | |
|--------------------------------|---------------------|-------------------------|
| - Mechanische Reinigung | Abwasseranfall | (alle Kostenträger) |
| - Biologische Reinigung | Sauerstoffverbrauch | (alle Kostenträger) |
| - Schlammbehandlung | Frischschlammanfall | (alle Kostenträger) |
| - Phosphat-Fällung | Phosphorfracht | (alle Kostenträger) |
| - Aussenwerke / Verbandskanäle | Abwasseranfall | (nur Verbandsgemeinden) |

Die jährlichen Beiträge zur Tilgung der angefallenen Investitionen ab 2012 werden jährlich zusammen mit den Beiträgen für den Betrieb der Verbandsanlagen den Verbandsgemeinden verrechnet.

5. Verrechnung der Kosten

Den Verbandsgemeinden werden die jeweiligen Betriebs- und Investitionskostenanteile des aktuellen Berechnungsjahres im Folgejahr in Rechnung gestellt.

6. Kontrollen

Kontrolle der Analyse- und Probenahmestellen

Die Wartung und Kalibrierung der Analysegeräte wird auf Grund des elektronischen Wartungsplans für die Verbandsanlagen durchgeführt. Die Kontrolle der Messstellen auf Grund des Arbeitsplans für die Aussenanlagen des Verbandes.

Plausibilitätskontrollen

Die Plausibilitätskontrolle wird vom Verband mit den jährlich berechneten Jahresfrachten der Inhaltsstoffe gemacht.

Bei Messstörungen wird für die Zeit der Störung auf die Vorjahreszahlen zurückgegriffen.

Erklärung der Fachbegriffe

| | |
|------------------------|--|
| EW_{hyd} | Einwohnerwert hydraulisch |
| EW_{biochem} | Einwohnerwert biochemisch |
| TW | Trockenwetter |
| $CSB_{\text{tot,roh}}$ | chemischer Sauerstoffbedarf im Rohabwasser |
| CSB_{Bio} | chemischer Sauerstoffbedarf zur biologischen Stufe |
| GUS | gesamte ungelöste Stoffe |
| N_{tot} | Gesamtstickstoff im Rohabwasser |
| N_{Bio} | Stickstoff zur biologischen Stufe |
| P_{tot} | Gesamtphosphor im Rohabwasser |
| P_{Bio} | Phosphor zur biologischen Stufe |

Prinzipschema Datenerhebung

